

## B & K Steuer-Tipp

10/2010

### Vorsicht bei der Herausgabe von Gutscheinen

#### I. Ausgangslage

Im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses schenkt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer als Dankeschön für besondere Leistungen mehrere Gutscheine jeweils im Wert von Euro 44.

Der Arbeitgeber hatte die Gutscheine im Vorhinein beim Kauf bezahlt. Die Gutscheine sind weder personengebunden noch gibt es eine Beschränkung zur Einlösung. Der Arbeitgeber weist seinen Arbeitnehmer lediglich darauf hin, dass eine Lohnsteuerfreiheit nur eintrete, wenn monatlich maximal ein Gutschein im Wert von Euro 44 eingelöst werde. Zur Überwachung der Freigrenze ist der Arbeitnehmer angehalten.

Unter lohnsteuerlichen Aspekten stellt sich nun die Frage, ob es sinnvoll ist mehrere Gutscheine im Wert von Euro 44 einem Arbeitnehmer auf einmal zu schenken oder die Zuwendung von Gutscheinen auf Euro 44 pro Monat und Arbeitnehmer zu beschränken.

#### II. FG-Entscheidung vom 09.01.2018

Mit Urteil vom 09.01.2018 hat das Finanzgericht Sachsen (3 K 511/17) entschieden, dass - sofern einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Gutscheine für mehrere Monate im Voraus zugewendet werden – der gesamt geldwerte Vorteil bei Erhalt und nicht erst bei Einlösung lohnsteuerpflichtig ist.

Begründet wurde das Urteil wie folgt: Bei Gutscheinen handelt es sich um Sachbezüge, die dem steuerpflichtigen Arbeitslohn unterliegen. Sachbezüge sind nur dann nicht lohnsteuerpflichtig, wenn die sich - nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte - ergebenden Vorteile insgesamt Euro 44 im Kalendermonat nicht übersteigen. Es handelt sich jedoch hierbei um eine Freigrenze, d.h. die Steuerfreiheit entfällt, wenn diese Grenze überschritten wird. Eine Übertragung der Freigrenze auf den Folgemonat ist nicht möglich, ebenso nicht die Hochrechnung auf einen Jahresbetrag.

Im vorliegenden Sachverhalt übersteigt der dem Arbeitnehmer zugewandte Sachbezug die festgelegte Grenze von Euro 44, da die Gutscheine für mehrere Monate dem Arbeitnehmer bereits bei Hingabe zugeflossen sind. Zugeflossen ist eine Einnahme dann, wenn der Empfänger – hier der Arbeitnehmer – die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die in Geld bzw. Geldeswert bestehenden Gutscheine erlangt.

Das Urteil bestätigt somit die allgemeine Auffassung bezüglich des Zuflusses von Sachbezügen.

### III. Unser Tipp

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihrem Arbeitnehmer Gutscheine - z. B. als Dankeschön für besondere Leistungen - zukommen lassen möchten, dann sollten Sie die monatliche Freigrenze von Euro 44 beachten und die Ausgabe von mehreren Gut

scheinen auf einen Gutschein pro Monat in Höhe von Euro 44 beschränken, damit keine Lohnsteuer anfällt.

Sollten Sie zur Ausgabe von Gutscheinen und einer eventuellen Lohnsteuerpflicht Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

#### **Information:**

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.